



CB

Grundlagen des Rechts

Prof. Dr. Caspar Behme

Wintersemester 2023/2024

§ 9 – Beteiligung mehrerer an der Tat



- Alleintäter (Regelfall): Der Täter begeht die Tat selbst und allein (§ 25 Abs. 1 Var. 1 StGB).

Beispiel: T verprügelt den O (§ 223 StGB).

- Mittelbarer Täter: Der Täter begeht die Tat „durch einen anderen“ (§ 25 Abs. 1 Var. 2 StGB), er nutzt einen anderen (sog. Tatmittler) somit als Werkzeug.

Beispiel: Ärztin T bittet den Krankenpfleger M, dem Patienten O ein „Kreislaufmittel“ zu verabreichen, bei welchem es sich jedoch in Wahrheit um ein tödlich wirkendes Gift handelt. M spritzt dem O dieses Gift, woraufhin dieser verstirbt.

- M verwirklicht den objektiven Tatbestand eines Totschlags (§ 212 StGB); ihm fehlt aber der Vorsatz.
- T nutzt den ahnungslosen M als Werkzeug und hat sich damit gem. §§ 212, 211, 25 Abs. 1 Var. 2 strafbar gemacht.

- Mittäter: Der Täter begeht die Tat gemeinschaftlich mit einem anderen (§ 25 Abs. 2 StGB)

Beispiel: T1 und T2 verprügeln zusammen den O (§ 223 StGB).

§ 9 – Beteiligung mehrerer an der Tat



- **Anstifter:** Der Anstifter bestimmt einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat.
Beispiel: A gibt dem Profikiller T 50.000 EUR damit dieser den O tötet, was auch geschieht.
 - „Bestimmen“ = Hervorrufen des Tatentschlusses
 - Hier hat die Übergabe der 50.000 EUR in T den Entschluss hervorgerufen, O zu töten. Ohne diese Veranlassung wäre die von T verwirklichte Tat niemals begangen worden.
- **Gehilfe:** Der Gehilfe leistet vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe (§ 27 StGB)

Beispiel: T berichtet G, er wolle den O verprügeln. G meint, das sei eine sehr gute Idee. Er gibt T den Hinweis, dass O jeden Morgen um 5.30 allein im Wald joggen gehe; das sei eine gute Gelegenheit.

Abwandlung: G bietet T an, ihn zu begleiten und den O festzuhalten, damit T besser zuschlagen könne. → Hier handelt es sich nicht mehr nur um bloße Beihilfe, sondern um Mittäterschaft.

§ 9 – Beteiligung mehrerer an der Tat



- Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme (d.h. von mittelbarer Täterschaft und Anstiftung sowie von Mittäterschaft und Beihilfe)

- Subjektive Theorie: Entscheidend ist der Wille („Täterwille“ oder „Teilnehmerwille“).
- Tatherrschaftslehre (h.M.): Entscheidend ist die Tatherrschaft bzw. der „Wille zur Tatherrschaft“ (Rspr.)

- Teilnahme ist nur bei vorsätzlichen Haupttaten möglich.

Beispiel: A und B verlassen beide schwer alkoholisiert die Kneipe des X. Da A keine Lust hat, zu laufen, drängt er B dazu, ihn mit dem Auto nach Hause zu fahren, wobei er ihn, kaum dass sie losgefahren sind, dazu antreibt, schneller zu fahren. Schon nach wenigen 100 Metern verliert B alkoholbedingt die Kontrolle über sein Fahrzeug und erfasst auf dem Bürgersteig den Passanten P, der schwer verletzt wird.

→ Strafbarkeit sowohl von A und B wegen (eigenständiger) fahrlässiger Körperverletzung, § 229 StGB.